
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal, der Naherholungszweckverbände Ittertal und Bergisch-Märkischer, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

67. Jahrgang

Nr. 29

Freitag, den 14. Oktober 2011

Inhaltsverzeichnis

Seite 46	Kreis Mettmann	Bekanntmachung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über den Antrag der Firma Gustav Müller GmbH & Co. KG in Hilden
		Hinweis auf die Veröffentlichung der 7. Änderung zur Verbandsatzung des ZVB KDN-Dachverband kommunaler IT-Dienstleister
Seite 47	Kreis Mettmann	Bekanntmachung über die Auslegung des Sonderschutzplans für die Firma Enthone GmbH, Röntgenstr. 4-6, 40764 Langenfeld

Kreis Mettmann

Bekanntmachung im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Antrag der Firma Gustav Müller GmbH & Co. KG, Bahnhofsallee 1 in 40721 Hilden auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Gustav Müller GmbH & Co. KG hat bei der Kreisverwaltung Mettmann mit Datum vom 27.06.2011 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten nach Ziffer 8.9 Spalte 1 b) i.V.m. 8.11 Spalte 2 b) bb) des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV gestellt.

Weiterhin fällt die Anlage unter den Anlagentyp Nr. 8.7.1 Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Durch eine Einzelfalluntersuchung wird festgestellt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die Anlage befindet sich auf dem Grundstück Ellerstr. 141 in 40721 Hilden, Gemarkung Hilden, Flur 11, Flurstücke 1619, 1620, 1621, 1639, 1640, 1641, 1642, 1643, 1645, 1646, 1647, 1648 (teilweise nur anteilig).

Gegenstand des Änderungsantrages sind dabei insbesondere:

- Erhöhung der Gesamtlagerfläche auf 31.569 m²
- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität auf 50.000 Tonnen
- Erhöhung der Aufnahmekapazität auf 2.200 Tonnen/d
- Erweiterung der Betriebszeiten von 6:00 bis 20:00 Uhr
- Annahme zusätzlicher Abfallschlüssel
- Erweiterung der stationären Behandlungsanlagen um eine Schrottschere und zwei Schrottpressen
- Neubau zweier Hallen für die Lagerung und Behandlung der Schrotte
- Befestigung von Lager-, Behandlungs- und Verkehrsflächen
- Errichtung von Lärmschutz- und Sichtschutzwänden
- Modernisierung von Gleisanschlüssen

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die zugehörigen Planunterlagen liegen in der Zeit vom **24.10.2011 bis 23.11.2011** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Kreisverwaltung Mettmann, Verwaltungsgebäude 2, Goethestr. 23, 40822 Mettmann, Raum 2.071
Montag bis Freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag in der Zeit von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie

Stadtverwaltung Hilden, Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, Planungs- und Vermessungsamt, 4. Etage, Zimmer 440
Montag und Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich innerhalb der **Einwendungsfrist vom 24.10.2011 bis 07.12.2011** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen sollen neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderinnen oder Einwender enthalten. Unleserliche Namen und Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z. B. Gesundheit, Eigentum, Besitz) die Einwenderinnen oder Einwender als gefährdet ansehen.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift der vertretenden Person der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen die vertretende Person keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekanntgegeben. Auf Verlangen der Einwenderinnen oder Einwender werden deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird festgelegt auf

Donnerstag, den 12.01.2012, 14:00 Uhr.

Die Erörterung findet im „Bürgersaal“ des Bürgerhauses, 4. Etage, Mittelstr. 40 in 40721 Hilden statt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen. Er ist öffentlich, sofern er stattfindet. Die Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist im Rahmen ihres Ermessens gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG und unter Berücksichtigung des § 12 i. V. m. § 14 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV).

Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Sofern die Genehmigungsbehörde aufgrund ihrer Ermessensentscheidung gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG keinen Erörterungstermin durchführt, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Der Erörterungstermin kann bei Bedarf an weiteren Werktagen fortgesetzt werden. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Mettmann, den 05. Oktober 2011

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Schmitt

Hinweis auf die Veröffentlichung der 7. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes KDN-Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln

Aufgrund des § 11 Abs. 1 S. 2 GkG (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) wird folgender Hinweis veröffentlicht:

Die Veröffentlichung gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 GkG NRW der 7. Änderung der Satzung für den Zweckverband „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln - Ausgabe Nr. 40/11 vom 04.10.2011.

Mettmann, den 14. Oktober 2011

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Stronks

Bekanntmachung

Für die Firma Enthone GmbH, Röntgenstraße 4 – 6, 40764 Langenfeld, wurde mit Wirkung vom 15. August 2010 ein Sonderschutzplan gemäß § 24a des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in Kraft gesetzt, der mit Stand Oktober 2011 aktualisiert wurde.

Änderungen oder Ergänzungen zu einem in Kraft gesetzten Notfallplan (Sonderschutzplan) sind grundsätzlich zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats auszulegen.

Der überarbeitete Sonderschutzplan liegt daher zur Einsicht im Verwaltungsgebäude 1 der Kreisverwaltung Mettmann, Abt. 32-3, Zimmer 1.312, Düsseldorfer Straße 26 in 40822 Mettmann aus. Er kann von jedermann während der Auslegungsfrist vom

15. Oktober 2011 bis 14. November 2011
montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nachmittags von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr,
freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie nach
vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Ebenso können in dieser Zeit Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

Mettmann, den 11. Oktober 2011

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Jarzombek